

624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

17. 10. 1955.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
über die Organisation der Akademie der
bildenden Künste (Akademie-Organisations-
gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Charakter und Wirkungsbereich der Akademie.

(1) Die Hochschule: „Akademie der bildenden Künste“ in Wien (im nachfolgenden als „Akademie“ bezeichnet) ist eine Anstalt des Bundes. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht. Die Akademie hat Rechtspersönlichkeit, soweit sie Angelegenheiten besorgt, auf die die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. w und x anzuwenden sind.

(2) Die Akademie dient der künstlerischen Lehre und soweit es zur Ergänzung dieser notwendig ist, auch der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die künstlerische und wissenschaftliche Lehre umschließt an der Akademie insbesondere die Berufsausbildung zum ausübenden bildenden Künstler und zum Kunst-erzieher sowie die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Begründungspflicht und Instanzenzug) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Personal.

Das Personal der Akademie besteht aus

- a) Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) dem übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personal,
- c) dem nichtkünstlerischen beziehungsweise nichtwissenschaftlichen Personal.

§ 3. Angehörige des Lehrkörpers.

Angehörige des Lehrkörpers sind:

- a) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach

(venia docendi) an der Akademie: Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die emeritierten Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten;

- b) Personen mit der Lehrbefugnis für ein praktisches Fach oder für eine Fertigkeit an der Akademie: Die Hochschullektoren;
- c) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule: Die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden;
- d) Personen ohne Lehrbefugnis, die mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden: Die Lehrbeauftragten und die Instruktoren.

§ 4. Ordentliche, außerordentliche und emeritierte Hochschulprofessoren.

(1) Die Anzahl der Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren an der Akademie wird im Dienstpostenplan des Bundes festgesetzt.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Besoldung der ordentlichen und der außerordentlichen Hochschulprofessoren gelten die bezüglichen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes.

(3) Das Professorenkollegium der Akademie hat das Recht, zur Besetzung eines der im Abs. 1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Mit der Ernennung erwirbt der ordentliche und der außerordentliche Hochschulprofessor die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches. Seine Lehrverpflichtung wird vom Bundesministerium für Unterricht jeweils nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festgesetzt.

(5) Hinsichtlich der emeritierten Hochschulprofessoren sind die Bestimmungen des § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Hochschuldozenten.

(1) Hochschuldozenten an der Akademie sind Personen, die die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches besitzen (*venia docendi*).

(2) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem künstlerischen Fache wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Professorenkollegium der Akademie verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Prüfung des Ansuchens auf die Eignung des Bewerbers im allgemeinen. Insbesondere ist in dieser Hinsicht von den Bewerbern zu fordern: Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Besitz eines im Inland erworbenen Reifezeugnisses einer mittleren Lehranstalt. Von diesen beiden Voraussetzungen kann das Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Professorenkollegiums Ausnahmen bewilligen, wenn vom Bewerber eine besonders erspriessliche Lehrtätigkeit zu erwarten ist; weiters sind zu fordern: der Nachweis, daß seit erfolgreichem Abschluß der Hochschulstudien mindestens zwei Jahre vergangen sind, der Besitz eines inländischen oder gleichwertigen ausländischen akademischen Grades, der für das Habilitationsfach in Betracht kommt, ehrenhaftes Vorleben und volle Handlungsfähigkeit;
- b) Begutachtung der Habilitationsarbeiten und der sonstigen künstlerischen Leistungen des Bewerbers;
- c) Begutachtung einer Lehrprobe.

(4) Die an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbene Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem wissenschaftlichen Fache kann vom Professorenkollegium der Akademie auf Grund des Ergebnisses der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit anerkannt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 13 (Hochschuldozenten) Abs. 4 bis 7 sowie 9 und 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Angestellte des wissenschaftlichen Dienstes und Bundeslehrer.

(1) Außer den Mitgliedern des Lehrkörpers werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes und verwandter Dienstzweige sowie pragmatisch

oder vertragsmäßig angestellte Bundeslehrer verwendet. Auf das Dienstverhältnis und die Besoldung dieses künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes anzuwenden.

(2) Dieses künstlerische und wissenschaftliche Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Lehr- und Forschungseinrichtung (Schule beziehungsweise Institut), der es zur Dienstleistung zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.

§ 7. Übriges Personal.

Die Bestimmungen der §§ 12 (Honorarprofessoren), 14 (Hochschullektoren), 15 (Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende), 16 (Lehrbeauftragte), 17 (Instruktoren), 18 (Besondere Lehraufträge) und 20 (Nichtwissenschaftliches Personal) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdruckes „wissenschaftliches Personal“ stets der Ausdruck „künstlerisches und wissenschaftliches Personal“ zu treten hat.

§ 8. Akademische Behörden der Akademie; Zusammensetzung und Geschäftsführung des Professorenkollegiums.

- (1) Akademische Behörden der Akademie sind:
- a) das Professorenkollegium als oberste akademische Behörde,
 - b) der Rektor.

(2) Die §§ 50 (Zusammensetzung des Professorenkollegiums) und 51 (Geschäftsführung des Professorenkollegiums) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Wirkungsbereich des Professorenkollegiums.

(1) Zum Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören alle Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes der Akademie, ferner jene Angelegenheiten der Akademieverwaltung, die nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden.

(2) Zum autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören:

- a) Die Stellung von Anträgen, betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Akademie;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 4 Abs. 3);
- c) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor;

- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent (§ 5) und Hochschullektor, die Bestellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden, ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten und Instruktoren;
 - e) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Hochschuldozent (Hochschullektor) weiterzuführen an ehemalige Hochschuldozenten (Hochschullektoren);
 - f) die Stellung von Anträgen, betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge;
 - g) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die auszeichnungswise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors;
 - h) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die Aufnahme des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals (§ 6) und des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals;
 - i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums;
 - j) die Wahl des Rektors (§ 10);
 - k) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist, oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes fortzudauern habe;
 - l) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Akademie anvertrauten Gebieten der Künste und Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiengeld inskribieren kann;
 - m) die Studienangelegenheiten der Akademie, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
 - n) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade sowie der Widerruf der Erneuerung;
 - o) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 2) sowie betreffend die Betrauung von Leitern anderer Meisterschulen oder Schulen der Akademie, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten oder Hochschulassistenten mit der zeitweiligen Vertretung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 3);
 - p) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Instituten (§ 13 Abs. 1) sowie die Bestellung von Institutsvorständen;
 - q) die Beschlußfassung über die Institutsordnungen;
 - r) die Leitung des Institutsbetriebes, soweit sie nicht durch die Institutsordnung dem Institutsvorstand übertragen wird;
 - s) die Verfügung über die der Akademie gewidmeten Räumlichkeiten;
 - t) die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Studienplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen;
 - u) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 17) und anderer akademischer Ehrentitel;
 - v) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Akademie anvertrauten Gebieten der Künste beziehungsweise der Wissenschaften gehören;
 - w) namens der Akademie der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Hochschule begünstigen, ferner die Beschlußfassung über die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, schließlich die Verwendung des so gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders;
 - x) der Beitritt zu Vereinen, deren Zweck die Förderung von Akademieaufgaben ist;
 - y) die Verwaltung derjenigen Mittel, die für Zwecke der akademischen Repräsentation zugewiesen werden.
- (3) Beschlüsse des Professorenkollegiums, betreffend die in den lit. c, d, e, i, j, qu, t, u, w und x aufgezählten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.
- § 10. Wahl, Stellvertretung und Amtspflichten des Rektors.**
- (1) Der Rektor wird für jedes Studienjahr im Monat Juni des vorhergehenden Studienjahres aus der Zahl der ordentlichen Hochschulprofessoren gewählt. Im Bedarfsfalle ist die Wahl eines außerordentlichen Hochschulprofessors zulässig, wenn er Leiter einer Meisterschule oder Schule der Akademie ist.
- (2) Wird im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Professorenkollegiums nicht erzielt, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bleibt auch dieser ergebnislos, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidaten zu ent-

scheiden, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(3) Der Gewählte ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet; wenn der Gewählte in seiner Person gelegene Gründe geltend macht, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar erscheinen lassen, so entscheidet das Professorenkollegium nach Anhörung der Entschuldigungsgründe. Die Wiederwahl des abtretenden Rektors ist statthaft. Der Wiedergewählte kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, dem auch die Wahlprotokolle vorzulegen sind.

(5) §§ 49 (Stellvertretung) und 54 (Amtspflichten des Rektors) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Rektorat und Quästur.

Die Bestimmungen der §§ 55 (Rektorat) und 57 (Quästur) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Schulen (Meisterschulen) der Akademie.

(1) Die Lehrkanzeln werden an der Akademie als „Schulen“ oder „Meisterschulen“ bezeichnet; sie dienen der künstlerischen Lehre. Sie können zur Vertretung

- a) eines Faches in seinem ganzen Umfange,
- b) eines selbständigen Teilgebietes eines Faches,
- c) desselben Faches durch mehrere Schulen oder Meisterschulen

errichtet werden.

(2) Schulen und Meisterschulen werden nach Anhörung des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht errichtet, benannt und aufgelassen. Das Bundesministerium für Unterricht bestimmt nach Anhörung des Professorenkollegiums, welche Fächer von den einzelnen Schulen beziehungsweise Meisterschulen zu betreuen sind.

(3) Mit der Leitung einer Schule (Meisterschule) wird der für dieses Fach (selbständiges Teilgebiet) ernannte ordentliche oder außerordentliche Hochschulprofessor, mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Schule (Meisterschule) der Leiter einer anderen Schule (Meisterschule), ein emeritierter Hochschulprofessor, ein Honorarprofessor, ein Hochschuldozent oder ein Hochschulassistent auf Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht betraut.

(4) Der Leiter einer Schule oder Meisterschule hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Lehrveranstaltungen zu sorgen. Er pflegt das Einvernehmen mit den anderen Vertretern des betreffenden Faches (von Teilgebieten dieses Faches) und den Vertretern der für die Hörer

notwendigen wissenschaftlichen Fächer (Hilfsfächer). Erforderlichenfalls ist die Entscheidung des Professorenkollegiums anzurufen (§ 9 Abs. 2 lit. 1).

§ 13. Institute.

(1) Zur Durchführung einzelner Forschungs- und Lehraufgaben können an der Akademie Institute eingerichtet werden.

(2) Die Bestimmungen des § 59 (Institute und Kliniken) Abs. 2 bis 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Andere Lehrveranstaltungen.

Die Bestimmungen der §§ 60 (Lehrveranstaltungen) und 62 (Hochschulkurse) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Bibliothek und Kupferstichkabinett der Akademie.

(1) An der Akademie ist eine Studienbibliothek eingerichtet, die als „Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bibliotheksdienstes, der nach Anhörung der obersten akademischen Behörde bestellt wird. Er untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat für die Bereitstellung der für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben notwendigen Literatur zu sorgen, er hat die Wünsche der akademischen Behörden und der Angehörigen des Lehrkörpers entgegenzunehmen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen Literatur der Künste und Wissenschaften und trifft mit den Leitern der einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke. Er berichtet nach Ablauf des Studienjahres an die oberste akademische Behörde über den Zustand und die Benützung der Bibliothek.

(4) Der Bibliothek der Akademie ist vornehmlich zu Lehrzwecken eine graphische Sammlung angegliedert, die als „Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird und dem Leiter der Bibliothek untersteht. In seiner Eigenschaft als Leiter des Kupferstichkabinettes untersteht der Bibliotheksleiter den akademischen Behörden. Er hat für die ordnungsgemäße Bewahrung, Ausstellung und Katalogisierung der Sammlungsgegenstände Sorge zu tragen und hat den akademischen Behörden über die Vermehrung der Bestände und die Benützung des Kupferstichkabinettes fallweise zu berichten.

(5) Die Benützungsordnungen der Bibliothek und des Kupferstichkabinettes werden nach Anhörung der akademischen Behörden vom Bundesministerium für Unterricht erlassen.

§ 16. Gemäldegalerie der Akademie.

An der Akademie besteht vornehmlich zu Lehrzwecken eine Gemäldegalerie, die als „Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird. Ihr Leiter ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des wissenschaftlichen Dienstes, der nach Anhörung des Professorenkollegiums nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstrechtes bestellt wird. Er untersteht den akademischen Behörden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Ehrenmitgliedschaft.

An Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie vertretenen künstlerischen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Professorenkollegium die Ehrenmitgliedschaft der Akademie verleihen. Die Bestimmungen des § 63 (Ehrendoktorate) Abs. 2 und 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Sonstige Ehrentitel.

Die Bestimmungen der §§ 64 (Erneuerung akademischer Grade), 65 Abs. 2 bis 4 (Ehrensensatoren und Ehrenbürger), 66 (sonstige Titel)

und 67 (Widerruf) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Strafbestimmungen.

(1) Die Bezeichnung „Akademie“, „akademisch“ und andere der Akademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eigentümliche Titel und Bezeichnungen sowie die von ihr verliehenen akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 20. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regelnden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Akademie der bildenden Künste in Wien, im Jahre 1692 von Kaiser Leopold I. als eine unter dem besonderen Schutz des Kaisers stehende Lehranstalt begründet, hatte schon im 18. Jahrhundert durch kurze Zeit (1751—1759) eine hochschulmäßige Organisation mit einem vom Professorenkollegium gewählten Rektor an der Spitze erhalten. Sie wurde jedoch ab 1759 wieder als eine Lehranstalt geführt, deren Direktor von der Kaiserin (Maria Theresia) ernannt wurde, die ihr auch 1767 eine eigene „Kupferstecherakademie“ angliederte. Die Satzung dieser Kupferstecherschule wurde 1773 zur Richtschnur für die gesamte Akademie, die unter Kaiser Joseph II. erweitert und 1784 in das damals säkularisierte Anna-Kloster eingewiesen wurde, wo sie bis zur Eröffnung des derzeitigen Akademiegebäudes (1876) verblieb. Erst unter Kaiser Franz II. erhielt die Akademie in den Jahren 1800 und 1812 neue und verbesserte Statuten, die bis 1872 in Geltung blieben, in welchem Jahr mit Handschreiben des Kaisers Franz Joseph I. die Akademie ein neues Statut erhielt, in dem sie zur Hochschule erklärt und ihre Leitung dem Professorenkollegium übertragen wurde, an dessen Spitze wieder ein vom Kollegium gewählter Rektor stand; seither ist die Akademie stets als Hochschule bezeichnet und geführt worden. Dieses Statut hat in den Jahren 1880 und 1888 nur unwesentliche Ergänzungen erfahren und blieb bis 1905 in Geltung, in welchem Jahr es infolge der Schaffung einer eigenen Graveur- und Medailleurschule mit Hochschulcharakter geändert werden mußte. Dieses geänderte, vom Kaiser sanktionierte und im RGBl. Nr. 143/1905 publizierte Akademie-Statut blieb im wesentlichen bis 1925 in Geltung. Erst in diesem Jahr wurde in der Republik Österreich für die Akademie mit den Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. Februar 1925, Zl. 6368-III/12-24 und 17421-III/12-25, ein neues Statut und eine Studienordnung erlassen, wodurch jedoch in der Verfassung und Leitung der Akademie keine wesentlichen Änderungen eintraten. Dieses Statut blieb dann bis zum Jahre 1941 in Geltung. Mit Erlaß des Reichserziehungsministers vom 4. Juli 1941 erhielt die Akademie dann ein

neues, nach dem Führerprinzip ausgerichtetes Statut, laut dem ein vom Reichserziehungsminister ernannter Rektor an der Spitze dieser Reichshochschule stand. — Nach der Befreiung der Republik Österreich wurde zufolge der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 75, das Statut von 1925 wieder die Rechtsgrundlage für die Akademie, die in der Folgezeit durch mehrere Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht, insbesondere den nicht publizierten Erlaß vom 24. September 1946, den tatsächlichen Verhältnissen und neuen Bedürfnissen angepaßt wurde. So ist die Rechtsgrundlage für den Bestand der Akademie derzeit nur ein mehrfach abgeänderter Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, der außerdem viele Bestimmungen enthält, die erst in einem geplanten Akademie-Studiengesetz neu zusammengefaßt werden sollen. Die Regelung der Organisation der Akademie bedarf demnach einer gründlichen Erneuerung, ebenso wie die der wissenschaftlichen Hochschulen, was nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann.

Der vorliegende Entwurf steht im engsten Zusammenhang mit der Regierungsvorlage des Hochschul-Organisationsgesetzes, an welches er sich auch in Aufbau und Terminologie vollkommen anlehnt und von der er auch eine ganze Reihe von Bestimmungen der einzelnen Abschnitte dieses Gesetzes übernimmt. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die Organisation der Akademie sich weitgehend mit jener der wissenschaftlichen Hochschulen deckt.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes ausgeführt:

Zum § 1:

Es wird zunächst festgestellt, daß die Akademie der bildenden Künste eine Hochschule und somit eine Anstalt des Bundes ist. Sie soll jedoch in die Lage versetzt werden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen im eigenen Namen annehmen zu können. Um dies zu ermöglichen, muß der Akademie eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden; die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit ist auch deshalb

notwendig, um es dieser Hochschule zu ermöglichen, Mitglied von Vereinen zu werden.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen versucht die wichtigsten Aufgaben der Akademie auf dem Gebiete des Unterrichtes zu umschreiben. Diese Aufgaben sind vorwiegend künstlerischer, zum Teil auch wissenschaftlicher Natur.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen zählt jene Bestimmungen des I. Abschnittes des Hochschul-Organisationsgesetzes über die Hochschulautonomie, über die Aufsichtsrechte des Bundesministeriums für Unterricht und über die Errichtung und Auflösung von Hochschulen auf, die auch auf die Akademie sinngemäß Anwendung finden sollen.

Zum § 2:

§ 2 teilt die an der Akademie tätigen Personen in drei Gruppen:

- a) die Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) diejenigen Personen, die zwar künstlerisch beziehungsweise wissenschaftlich tätig sind und allenfalls auch beim Unterricht gewisse Hilfsfunktionen zu besorgen haben, aber keine selbständige unterrichtliche Tätigkeit ausüben und
- c) schließlich das sonstige Hilfspersonal.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Mitglieder des Lehrkörpers. Aus ihnen setzen sich die akademischen Behörden der Akademie zusammen, denen die Verwaltung dieser Hochschule, und zwar teils in einem übertragenen, teils in einem autonomen Wirkungsbereich anvertraut wird.

Der Entwurf mußte sich auch, und zwar erschöpfend mit den Rechtsverhältnissen derjenigen Angehörigen des Lehrkörpers befassen, die in keinem Dienstverhältnisse stehen, sondern von den akademischen Behörden lediglich zu einer Lehrtätigkeit zugelassen werden. Die Lehrtätigkeit dieser Personen wird in der Regel eine nebenberufliche sein. Einer näheren Ausführung durch Verordnung bedürfen noch die Rechtsverhältnisse der Hochschuldozenten (§ 5) und Hochschullektoren (§ 7) an der Akademie. Der Entwurf des Hochschul-Organisationsgesetzes enthält bezüglich dieser Personen die gemäß Artikel 18 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz erforderlichen Grundsätze. Die zu erlassenden Verordnungen werden die Einzelheiten technischer Art zu regeln haben.

Auf die Hochschuldozenten der künstlerischen Fächer an der Akademie wird die Habilitationsnorm (Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 76) die für die wissenschaftlichen Hochschulen noch eine Zeitlang in Kraft bleiben soll, vorerst anzuwenden sein, da das bis-

herige Statut der Akademie Hochschuldozenten nicht vorgesehen hat und das Verfahren der Habilitation an der Akademie (bis auf die in § 5 des Entwurfes festgelegten geringfügigen Abweichungen) mit dem an den wissenschaftlichen Hochschulen vollkommen gleich gestaltet werden soll.

Zum § 3:

Der § 3 übernimmt die Bestimmungen des § 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes mit der Maßgabe, daß stets die teils künstlerischen, teils wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie berücksichtigt sind.

Zum § 4:

Bezüglich der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 dieses Paragraphen wird auf die Erläuterungen zu § 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten in vollem Umfang auch für die Hochschulprofessoren der Akademie.

In Abs. 5 ist ausdrücklich festgestellt, daß die Bestimmungen des § 11 (Emeritierte Hochschulprofessoren) des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß auch auf die emeritierten Hochschulprofessoren der Akademie anzuwenden sind.

Zum § 5:

Bezüglich dieses Paragraphen wird zunächst auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 des Hochschul-Organisationsgesetzes verwiesen. Gegenüber den Bestimmungen des Abs. 3 dieses Paragraphen des Hochschul-Organisationsgesetzes über das Habilitationsverfahren regelt der Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes, entsprechend den künstlerischen Lehraufgaben der Akademie, das Habilitationsverfahren für Hochschuldozenten der Akademie in den künstlerischen Fächern entsprechend der Ausbildung und bisherigen Tätigkeit der Bewerber etwas abweichend von den wissenschaftlichen Hochschulen. In Punkt a tritt an die Stelle des in- oder ausländischen Doktorates aus dem Habilitationsfach der in- oder ausländische akademische Grad, der für das Habilitationsfach in Betracht kommt (zum Beispiel: akademischer Maler, Bildhauer, Bühnenbildner), in Punkt b kann nicht die Begutachtung einer wissenschaftlichen Habilitationsschrift, sondern nur die Begutachtung von vorgelegten künstlerischen Habilitationsarbeiten oder auch sonstiger künstlerischen Leistungen des Bewerbers gefordert werden, in Punkt c wird nur die Begutachtung einer Lehrprobe gefordert, in dem der Bewerber seine pädagogische Eignung für den Unterricht an Studierende eines künstlerischen Faches erweisen soll.

Da in den wissenschaftlichen Fächern an der Akademie in der Regel nur Hochschuldozenten tätig sein werden, die bereits die *venia docendi*

an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben haben, sieht der Abs. 4 die Möglichkeit der Anerkennung der an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Lehrbefähigung als Hochschuldozent vor, wobei jedoch dem Professorenkollegium der Akademie die Entscheidung gewahrt werden soll, ob der Bewerber auf Grund der erwiesenen Leistungen und auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften zu einer Lehrtätigkeit als Hochschuldozent der Akademie zugelassen werden soll.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 7 sowie 9 und 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes sollen auch für die Akademie vollinhaltlich Geltung haben, was in Abs. 5 festgestellt ist.

Zum § 6:

Dieser Paragraph übernimmt die Bestimmungen des § 19 des Hochschul-Organisationsgesetzes mit der Maßgabe, daß entsprechend den künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie stets von künstlerischem und wissenschaftlichem Personal die Rede ist.

Zum § 7:

Dieser Paragraph dehnt die einschlägigen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes bezüglich der Honorarprofessoren, der Hochschullektoren, der Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden, Lehrbeauftragten, Instruktoren und des nichtwissenschaftlichen Personals mit der Maßgabe auf die Akademie aus, daß entsprechend den Lehraufgaben der Akademie stets auf das künstlerische und wissenschaftliche Personal Bedacht genommen ist.

Zum § 8:

In Abs. 1 dieses Paragraphen sind die akademischen Behörden der Akademie in Analogie zu § 47 des Hochschul-Organisationsgesetzes aufgezählt: Professorenkollegium und Rektor. Abs. 2 dieses Paragraphen übernimmt hinsichtlich der Zusammensetzung und Geschäftsführung des ersteren die Bestimmungen der §§ 50 und 51 des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Zum § 9:

In diesem Paragraphen ist der autonome Wirkungsbereich des Professorenkollegiums der Akademie entsprechend dem § 52 des Hochschul-Organisationsgesetzes, welcher den autonomen Wirkungskreis des Professorenkollegiums der wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultätsgliederung regelt, in vollem Wortlaut aufgezählt. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Bestimmungen konnte sich der Entwurf nicht auf eine bloße Verweisung auf das Hochschul-Organisationsgesetz beschränken.

Zu §§ 10 und 11:

Mit § 10 werden Wahl, Stellvertretung und Amtspflichten des Rektors der Akademie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der §§ 22, 27, 31, 49 und 53 des Hochschul-Organisationsgesetzes zusammenfassend geregelt, um mehrfache Verweisungen auf diese Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes und damit mögliche Unklarheiten zu vermeiden.

Mit § 11 werden die Bestimmungen der §§ 55 (Rektorat) und 57 (Quästur) des Hochschul-Organisationsgesetzes für die Akademie übernommen.

Zum § 12:

Die Einrichtungen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen als „Lehrkanzeln“ bezeichnet werden, sind traditionsgemäß an der Akademie die „Schulen“ beziehungsweise „Meisterschulen“, letztere früher auch als „Spezialschulen“ bezeichnet. Da der Professor an der Akademie nicht Vorlesungen abhält, seine Lehrtätigkeit also nicht vom Katheder (von der Lehrkanzel aus) ausübt, sondern die Schüler in der Regel individuell und durch fortwährende Korrektur ihrer eigenen Arbeit anweist und unterrichtet, hat sich für die „Lehrkanzel“ der Akademie der Ausdruck „Schule“ so sehr eingebürgert, daß auch im vorliegenden Entwurf diese Bezeichnung beibehalten wurde.

Nach dem derzeit geltenden Statut der Akademie werden sämtliche Schulen als „Meisterschulen“ bezeichnet. Diese Neuerung wurde erst nach der Besetzung Österreichs eingeführt, um allen Meinungsverschiedenheiten bei den Professoren und bei den Studierenden über die Bedeutung der von ihnen geführten beziehungsweise besuchten Schulen vorzubeugen und alle Schulen zu diesem Zweck auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Das Akademie-Organisationsgesetz soll aber die Möglichkeit geben, die bis 1938 durchaus bewährte Einrichtung der Scheidung in allgemeine Schulen und Meisterschulen wieder aufzunehmen. Die Entscheidung darüber, welche als allgemeine und welche als Meisterschulen zu führen sind, soll erst in einem künftigen Akademie-Studiengesetz getroffen werden.

Im übrigen decken sich die Bestimmungen dieses Paragraphen im allgemeinen mit den einschlägigen Bestimmungen des § 58 des Hochschul-Organisationsgesetzes; nur im Abs. 3 und 4 weicht das Akademie-Organisationsgesetz insofern von der Textierung des Hochschul-Organisationsgesetzes ab, als es nicht vom „Inhaber“ sondern vom „Leiter“ einer Schule (Meisterschule) spricht, welcher mit der Leitungsfunktion vom Bundesministerium für Unterricht betraut werden muß. Dies entspricht der bisherigen Übung an dieser Kunsthochschule und entspricht

10

dem Charakter der Schulen (Meisterschulen), die zwischen den „Lehrkanzeln“ der wissenschaftlichen Hochschulen und den „Instituten“ eine Mittelstellung einnehmen; auch der Institutsvorstand muß mit der Leitung des Instituts vom Bundesministerium für Unterricht betraut werden.

Zum § 13:

An der Akademie besteht derzeit schon ein Institut für Konservierung und Technologie (von alten, restaurierungsbedürftigen Kunstwerken), das vom Inhaber der Meisterschule für Konservierung und Technologie geleitet wird. Es ist durchaus möglich, daß sich in Zukunft mit einer Erweiterung der Lehraufgaben der Akademie auch noch die Errichtung anderer Institute als notwendig erweisen wird. Die Fassung des Abs. 1 dieses Paragraphen trägt dem dadurch Rechnung, daß die Einrichtung solcher Institute an der Akademie in das Ermessen der akademischen Behörden und des Bundesministeriums für Unterricht gelegt ist. Die übrigen Bestimmungen des § 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes (Abs. 2 bis 5) sind laut Abs. 2 des Entwurfes sinngemäß anzuwenden.

Zum § 14:

Dieser Paragraph übernimmt die Bestimmungen der §§ 60 und 62 des Hochschul-Organisationsgesetzes über die Lehrveranstaltungen und über die Hochschulkurse, die gleichlautend auch für die Akademie gelten sollen. Es ist durchaus im Bereich der Möglichkeit gelegen, daß die Akademie innerhalb des Studienjahres oder auch in der vorlesungsfreien Zeit solche Hochschulkurse auch außerhalb Wiens errichtet, um Studierende etwa in den Fächern Malerei und Graphik in der freien Natur intensiver ausbilden zu können.

Zum § 15:

Der Bibliothek der Akademie ist seit vielen Jahren eine graphische Sammlung (bestehend aus Handzeichnungen, Aquarellen und Druckgraphik: Kupferstiche, Radierungen, Holzschnitte usw.) angegliedert, die heute infolge der beständigen Vermehrung durch Nachlässe, Schenkungen, Widmungen von Lehrer- und Schülerarbeiten einen sehr bedeutenden Umfang angenommen hat. Der jeweilige Leiter der Studienbibliothek der Akademie ist auch Leiter dieses „Kupferstichkabinetts“; daher sind diese beiden Einrichtungen der Akademie gemeinsam in einem Paragraphen behandelt, der sich im Abs. 3 vornehmlich mit dem Kupferstichkabinett beschäftigt. Im übrigen sind die organisatorischen Bestimmungen für die Bibliothek der Akademie vollkommen jenen für die wissenschaftlichen Hochschulen (§ 61 des Hochschul-Organisationsgesetzes) angeglichen.

Zum § 16:

Die organisatorischen Bestimmungen für die sehr bedeutende Gemäldegalerie der Akademie, deren Bestände vornehmlich aus einer Stiftung des Grafen Lamberg aus dem Jahre 1821 stammen, sind in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt, da diese mit Rücksicht auf ihren Umfang vollkommen getrennt von der Bibliothek von einem eigenen Beamten (Vertragsbediensteten) des wissenschaftlichen Dienstes geleitet wird. In dieser vornehmlich Lehrzwecken dienenden Einrichtung ist die Akademie der bildenden Künste zugleich ein Kunstmuseum, das der Allgemeinheit zugänglich ist, daher — ebenso wie die Bibliothek und das Kupferstichkabinett — einer vom Bundesministerium für Unterricht zu erlassenden Benützungsordnung bedarf; Abs. 5 des § 15 soll daher sinngemäß auch für die Gemäldegalerie der Akademie gelten.

Zu §§ 17 und 18:

An die Stelle des von den wissenschaftlichen Hochschulen zur Verleihung gelangenden „Ehrendoktorates“ tritt an der Akademie die „Ehrenmitgliedschaft“, die seit jeher hoch in Ansehen steht (Goethe war Ehrenmitglied der Akademie!). Alle bezüglichlichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes für die wissenschaftlichen Hochschulen (§ 63) sollen auch für die Akademie Geltung haben. Naturgemäß kann es sich bei der Akademie nur um die Anerkennung künstlerischer Leistungen oder von Verdiensten um die künstlerischen und kulturellen Ziele der Akademie handeln.

Auch die sonstigen nach § 18 von der Akademie zu vergebenden Ehrentitel [Erneuerung der akademischen Grade, Ernennung von Ehrenbürgern der Akademie, Verleihung sonstiger Titel (an Gewerbetreibende)] und der Widerruf solcher Ehrentitel können in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes (§§ 64, 65 Abs. 2 bis 4, und 66) nur für künstlerische Leistungen beziehungsweise Verdienste um die künstlerischen und kulturellen Ziele der Akademie verliehen werden.

Zum § 19:

Dieser Paragraph übernimmt ebenfalls die bezüglichlichen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes (§ 70) für die Akademie, deren Bezeichnung und die ihr sonst eigentümlichen Titel und Bezeichnungen ebenfalls gesetzlich zu schützen sind. Die in Abs. 2 vorgesehenen Strafbestimmungen müssen daher mit denen des Hochschul-Organisationsgesetzes (§ 70) übereinstimmen.

Zum § 20:

Dieser Paragraph deckt sich in seinen Bestimmungen mit den Schlußbestimmungen des Hoch-

schul-Organisationsgesetzes mit der einzigen Abweichung, daß die Habilitationsnorm, StGBI. Nr. 76/1945, bis zur näheren Durchführung des Gesetzes für die Akademie anzuwenden ist, da das derzeitige Statut der Akademie die Bestellung von Hochschuldozenten für die künstlerischen und wissenschaftlichen Fächer noch nicht vorsieht, diese also erst auf Grund des Akademie-Organisationsgesetzes bestellt werden können; deshalb mußte die diesbezügliche Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes dahin abgeändert werden, daß die bisherige Habilitationsnorm für die wissenschaftlichen Hochschulen vorläufig für die Akademie Anwendung zu finden hat.

Durch dieses Gesetz werden insbesondere die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. Februar 1925, Zl. 6368/24 (derzeitiges Statut der Akademie),

und der dieses Statut teils abändernden, teils ergänzenden Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. November 1945, Zl. 8084/45, vom 24. September 1946, Zl. 31.148/46, und vom 5. November 1948, Zl. 87.652/48, insoweit aufgehoben, als mit den zitierten Erlässen Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Akademie der bildenden Künste getroffen wurden, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu geregelt werden sollen.

Die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird weder Kosten verursachen, noch einen vermehrten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es ist im Gegenteil zu erwarten, daß die vorliegende Kodifizierung der Organisationsvorschriften für die Akademie die Aufgaben ihrer Verwaltung und der Kunstsektion des Bundesministeriums für Unterricht, der die Akademie organisatorisch unterstellt ist, erleichtern werden.